



## Hygieneplan

### 1. Klassenzimmer

Besen und Kehrblech zur Beseitigung kleinerer Verschmutzungen  
Mülleimer (regelmäßige Leerung durch Reinigungspersonal)  
Behältnis für Altpapier (wöchentliche Leerung)  
Waschbecken mit Flüssigseife  
Papierhandtücher (zur einmaligen Verwendung)  
Angebot von Handdesinfektionsmittel  
Größere Verunreinigung während der Unterrichtszeit: Hausmeister  
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtschluss (ext. Firma)  
Keine Lagerung von Lebensmitteln

### 2. Toiletten

Toilettenpapier  
Handwaschbecken mit Flüssigseife  
Papierhandtücher  
Papierkörbe/Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)  
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtschluss (ext. Firma)  
Corona Krise: Sperrung einzelner Pissoirs wg. Abstandspflicht

### 3. Schulgebäude

Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma (Gänge, Büros,  
Lehrerzimmer, Treppenhäuser, Aula)  
Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)

### 4. Teilnahme am Mittagessen/ Mensa

Hygienevorschriften durch Betreiber  
Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma  
Händewaschen der Ganztagschüler vor dem Gang in die Mensa im  
Hauptgebäude

### 5. Sporthallen

Regelmäßige Reinigung durch externe Firma



## 6. Maßnahmen Infektionsschutzgesetz Covic 19 (Stand 11.11.21)

Die folgenden Maßnahmen wurden den Schulen zur Adaption an die Gegebenheiten vor Ort durch KMS vorgegeben.

Für die Durchführung des sportpraktischen Unterrichts und des Musikunterrichts musste ebenso ein Hygienekonzept entwickelt werden. Teil dieses Hygieneplans ist auch das Sicherheitskonzept der Stadt Schongau für die Lech Sporthalle.

Beide Umsetzungen folgen auf den kommenden Seiten.

Grundsätzlich muss hier auf eine positiv-gelingende Kommunikation mit den Beteiligten innerhalb der Schulfamilie, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, gesetzt werden.

### Hygieneplan im Hinblick auf Covic 19

Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

#### • **Persönliche Hygiene**

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Abstand halten (mind. 1,5 m) soweit möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge; Taschentuch)
- kein Körperkontakt, sofern er sich nicht zwingend aus persönlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund
- Eintreffen im und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (jeder Klasse wird ein bestimmter Eingang zugewiesen, der benutzt werden muss, sofort die zugewiesenen Klassenräume aufsuchen und Platz nehmen, Zuwege = Abweg = kürzester Weg zum Klassenzimmer, Klassenleiter informieren bzw. gehen mit Schülern ab)
- Toilettengang auf dem jeweiligen Stockwerk des Unterrichtsraums, der der Klasse zugeteilt ist, nur jeweils ein Schüler
- Abstand an den Urinals (jedes Zweite gesperrt)



- **Unterrichtsbetriebliche Maßnahmen:**

- In Bayern findet grundsätzlich inzidenzunabhängig voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.
- Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote eingestellt. Das gilt auch für die Mittagsbetreuung.
- Hinsichtlich der Durchführung von Selbsttests erhalten die Schulen gesondert Informationen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann Entscheidungen im Einzelfall, je nach Ausbruchgeschehen vor Ort und für jede einzelne Schule treffen.

- **Notbetreuung:**

Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder übergeordnete Behörden Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte.

Diese wird angeboten für...

- ✓ SuS der Jahrgangsstufen 1-6,
- ✓ SuS mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- ✓ SuS, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- ✓ SuS, deren Teilnahme das Jugendamt angeordnet hat.

Für die Teilnahme muss der Schule eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorgelegt werden.

- **Mund-/Nasenbedeckung (MNB):**

- auf dem gesamten Schulgelände besteht in allen geschlossenen Räumen im Schulgebäude (Unterrichtsräume, Gänge, Turnhallen, Lehrerzimmer, Treppenhäuser, Sanitärbereich) Maskenpflicht, d. h. auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht.



- Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich.
- verpflichtend bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).
- Ferner dürfen SuS/Lehrer/Betreuungskräfte während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer/der Betreuungsräumlichkeit bzw. in der festen Kleingruppe abnehmen.

### geeignete MNB:

Ab Jahrgangsstufe 5 ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die SuS der Maskenpflicht nachkommen.
- Zur Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

### Maskenpflicht für Lehrkräfte:

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.

### Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht:

- bei Einhaltung des Mindestabstands bei Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen
- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-,Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist
- Die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den



lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung ergibt, enthält.

- Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf **die Einhaltung eines möglichst großen Abstandes** geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). SuS, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.
- **Pausen**
  - Pause in den dafür den Klassen zugewiesenen Bereichen, ggf. zeitversetzt nach Pausenplan
  - nach Möglichkeit im Freien, sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.
  - Pausenverkauf mit Vorbestellung online und Anlieferung
- **Lüften:**
  - Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen.
  - Überprüfung der Luftwerte durch CO<sub>2</sub>-Ampeln.
  - Achtung bei geöffneten Fenstern → Absturzgefahr! → angemessene Aufsicht
- **Mindestabstand und feste Gruppen:**
  - Wo immer möglich, Mindestabstand von 1,5 m, insbes. in sämtlichen Räumlichkeiten, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
  - **Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.**
  - feste Gruppen sollen beibehalten werden



- **Sitzordnung:**

- frontal an Einzeltischen mit dem größtmöglichen Abstand, den der Raum zulässt nach einer festgelegten und frontalen Sitzordnung.
- Durchmischung so weit wie irgend möglich vermeiden, möglichst feste Unterrichtsgruppen, Fachunterrichte gemäß KMS eingeteilt
- In klassenübergreifend gemischten Gruppen (TE, Wi, So, Et, Rk, Ku, Mu) ist zusätzlich zum Mindestabstand auf blockweise Sitzordnung achten.
- Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen. Ggfs. können größere Räumlichkeiten genutzt werden (z.B. Aula, Turnhalle). Auch, wenn aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- Möglichst kein/wenig Raumwechsel
- Unterricht in Fachräumen ist möglich (z.B. NT, Musik, Sport,...).

- **Partner-/ Gruppenarbeit:**

- Unterricht erfolgt in der Regel als Frontalunterricht;
- Partnerarbeit und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

- **Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb:**

- möglich
- bei Essenseinnahme auf blockweise Sitzordnung nach festen Gruppen achten
- die Einhaltung des Mindestabstands wird dringend empfohlen
- solange Maskenpflicht während des Unterrichts besteht:
  - auf versetzte Sitzordnung achten
  - Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen SuS einhalten
  - sollte Abstand nicht eingehalten werden können, sind feste Gruppen zu bilden und Durchmischung zu vermeiden



- **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Schülerin oder Lehrkraft / an Schulen tätigen Person:**

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen</b></p> <p>(Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)</p>   | <p>In den folgenden Fällen ist ein <b>Schulbesuch ohne Test möglich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schnupfen oder Husten mit <u>allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen)</li><li>• Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)</li><li>• Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern</li></ul> <p>Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein <u>negatives Testergebnis</u> auf Basis</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eines und unter Aufsicht in der Schule von der Schule bereitgestellten Selbsttests mit negativem Ergebnis oder</li><li>• eines <b>POC-Antigenschnelltests</b> oder eines <b>PCR-Tests</b> (durch lokales Testzentrum, Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.</li></ul>   |
| <p><b>Schulbesuch mit folgenden Krankheits-symptomen:</b></p> <p>Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- &amp; Geruchssinns, Hals-/Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall</p> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ein Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen ist <b>nicht möglich.</b></li><li>• Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten, kein Fieber).</li></ul> <p>In jedem Fall muss <u>vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis</u> auf Basis eines <b>POC-Antigen-Schnelltests</b> oder eines <b>PCR-Tests</b> vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür <u>nicht</u> aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p> <p>Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.</p> |





|   |  |
|---|--|
| <p><b>Lehrkräfte/nicht-<br/>unterrichtendes<br/>Personal mit<br/>Erkältungs- bzw.<br/>Krankheitssymptomen</b></p> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit (s. o.) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.</li><li>• Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.</li></ul> |
| <p><b>Vorgehen bei positivem Selbsttest</b></p>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person <b>sofort absondern</b>.</li><li>• Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.</li><li>• Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.</li></ul>  |
| <p><b>Vorgehen in allen Klassen bei positivem Covid-19-Fall (außerhalb von Prüfungsphasen)</b></p>                | <p>Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv getesteten Personen, Befolgung der Anweisungen der Gesundheitsbehörden, <b>die u.a. den Schulen übermittelt werden.</b></p>   |
| <p><b>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase</b></p>             | <ul style="list-style-type: none"><li>• Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet.</li><li>• Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung.</li><li>• An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.</li></ul>                                 |





- **Sonstiges:**

- Kein Austausch von Arbeitsmitteln (jeder und jede hat Stifte, Lineale, Geodreieck, Zirkel, Bleistift Taschenrechner, Formelsammlung, Wörterbücher usw. dabei)
- Reinigung der Klassenzimmer und Schulmöbel: werden in Absprache mit der SL durchgeführt von der Reinigungsfirma Logs Müller. Die Vorgaben durch das KMS wurden der Firma Müller, vertreten durch Herrn Müller, ausgehändigt (Seiten 12 und 13 Reinigung und Hygiene im Sanitärbereich).
- Geeignetes Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt (mind. begrenzt viruzid), Benutzung freiwillig; Anleitung durch Lehrkräfte zu Schuljahresbeginn
- Schüler, die die Corona-Warn-App installiert haben, dürfen ihr Handy auch während des Unterrichts eingeschaltet lassen, es muss aber auf stumm geschaltet sein und darf nicht anderweitig verwendet werden.
- Benutzung von Computerräumen sowie Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets: Reinigung nach jeder Benutzung (insb. Tastatur und Maus); wenn dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und darauf hingewiesen werden, dass insb. die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- **Sportunterricht**

- **Der praktische Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen statt.**
- während des Sports ist keine MNB erforderlich
- Sport im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen es erlauben
- es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot zu achten
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern (z.B. Hilfestellung)
- Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar
- Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.
- Schwimmunterricht kann in jedem Fall stattfinden.



- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren Kasten, Ball usw.) ist nach jedem Schüler eine Reinigung erforderlich. Ist dies nicht möglich ist auf gründliches Händewaschen vor und nach dem Unterricht zu achten.
  - intensives Lüften in den Pausen, insbesondere vor Klassenwechsel
  - Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden, nur 10 Personen in der Umkleide.
  - Die Nutzung von Duschen in den Räumen der LSH ist nicht möglich.
  - Ansprechpartner für Lehrkräfte ist Herr Socher, Fachberater Sport
- **Musikunterricht**
    - Musikunterricht findet unter den allg. Bedingungen dieses Hygieneplans statt
    - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Vor und nach der Benutzung der Instrumente sind die Hände gründlich mit Flüssigseife zu reinigen. Verantwortlich ist diejenige Lehrkraft, die die Instrumente in ihrem Unterricht benutzt.
    - kein Wechsel von Noten, Notenständer, Stiften oder Instrumenten während des Unterrichts

### **Unterricht im Gesang und Blasinstrument:**

- Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt.
- nach Möglichkeit versetzte Aufstellung, gleiche Gesangsrichtung
- Solange eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung besteht, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.  
Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied in der Grundschule) ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
- Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. Gesang: Es gilt der Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht

### **Abstandsregelungen:**

- Ein besonderer erweiterter Mindestabstand nicht mehr einzuhalten, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden.



- **Ernährung und Soziales**

Hygieneregeln des Alltags (Hände waschen) und Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln sind zu beachten, die Lehrkräfte weisen besonders darauf hin. Viren sind hitzeempfindlich, durch das Erhitzen von Lebensmitteln kann das Infektionsrisiko zusätzlich vermindert werden.

Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich gereinigt werden.

Speisen dürfen von Schülerinnen und Schülern gemeinsam vorbereitet werden, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Speisen können auch gemeinsam eingenommen werden, sofern die anderen Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden

- **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:**

Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern, die als Risikopersonen gefährdet sein könnten, ist ausschließlich durch ein ärztliches Attest möglich. Dieses ist dann jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gültig. Leben Personen mit einer Grunderkrankung mit Schülerinnen und Schülern in einem Haushalt und diese sollen vom Präsenzunterricht befreit werden, ist ebenfalls ein ärztliches Attest notwendig. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer Ultima Ratio.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis **zum Ende des Schulhalbjahres** zu erteilen

- **Veranstaltungen, Schülerfahrten, Konferenzen:**

- Konferenzen/Besprechungen möglichst als Videokonferenz oder in räumlich getrennten Kleingruppen

- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, **kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes/Arbeitsplatzes die Maske abgenommen werden.**

- mehrtätige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 09.09.2021 möglich

# Mittelschule Schongau

86956 Schongau, Bem.-Beckenbauer-Str. 5  
Tel. 08861 8584 Fax 08861 90668  
[pfaffenberger@mittelschule-schongau.de](mailto:pfaffenberger@mittelschule-schongau.de)



- Berufsorientierungsmaßnahmen: möglich (Hinweise zu Durchführungsmöglichkeiten werden der Schule separat mitgeteilt)
- Sonstige Veranstaltungen (z.B. Wandertage/Exkursionen/SMV-Tagungen): zulässig, soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar  
→ außerhalb des Schulgeländes gelten zusätzlich zum Hygieneplan der Schule die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)
- Schulgottesdienste: zulässig (Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche)
- **Dokumentation und Nachverfolgung:**  
Bei Veranstaltungen im Schulgebäude, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z.B. Schulkonzerte) und welche von voraussichtlich mehr als 1.000 Personen besucht werden, ist auf eine hinreichende Dokumentation der jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“.

Schongau, 11.11.21

Frank Pfaffenberger, R